



Geschäftsordnung

des

GAIA Network e.V.

Fassung laut Beschluss der Vollversammlung vom 28.10.2023

§1. Vorstandsarbeit

1. Vorstandssitzungen finden mindestens alle 4 Wochen statt.
2. Bei finanziellen Fragen bis 500,00€ kann der Vorstandsvorsitzende allein entscheiden. Projektbezogen kann der gesamte Vorstand gemeinsam bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00€ entscheiden.
3. Der Vorstandsvorsitzende und die Vize-Vorsitzenden sind ausdrücklich dazu berechtigt, Arbeiten zu verteilen und Anordnungen zu treffen, soweit der GAIA Network e.V. hiervon betroffen ist und kein Widerspruch zu Beschlüssen der Vollversammlung oder der Vorstandssitzungen vorliegt.
4. Der Vorstand überwacht die Beachtung der Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist für die Instandhaltung des Vereinseigentums, gegebenenfalls zusammen mit dem jeweiligen gewählten Verantwortlichen, verantwortlich.
6. Vorstandsmitglieder dürfen gemäß §3 Nr. 26a EStG eine Vergütung für zweckgemäße Tätigkeiten in Höhe der Ehrenamtszuschale beim erweiterten Vorstand beantragen. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:



- a) Die Tätigkeit muss dem Vereinszweck entsprechen. Darunter fallen Tätigkeiten aus den Bereichen Administration, Öffentlichkeitsarbeit sowie Wissenschaft und Forschung.
- b) Die Vergütung muss im Verhältnis zur Tätigkeit stehen. Die Vergütung darf 60,00€ pro Monat bzw. 720,00€ pro Jahr nicht überschreiten.
- c) Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- d) Die maximale Arbeitszeit für die Tätigkeit beträgt 13 Stunden pro Woche.
- e) Tätigkeiten im Bereich der Lehre unterliegen der Übungsleiterpauschale, welche zusätzlich oder alternativ beim erweiterten Vorstand beantragt werden kann: maximal 200,00€ pro Monat bzw. 2.400,00€ pro Jahr, maximaler Stundensatz von 50,00€, die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, maximal 13 Stunden pro Woche, keine weiteren Übungsleitertätigkeiten in anderen Vereinen.

§2. Mitglieder

1. Anwärter auf die Vereinsmitgliedschaft.
 - a) Der Anwärter muss die Satzung und Geschäftsordnung des GAIA Network e.V. durchlesen und akzeptieren.
 - b) Unterrichtung über Regelungen und Allgemeines zum Verein.
Es gilt die vereinsinternen Regelungen des GAIA Network e.V. bekannt zu machen und die Einsicht dieser Regeln zu ermöglichen. Des Weiteren gilt es Anwärter mit den Aufgaben und Zielen des GAIA Network e.V. vertraut zu machen.
 - c) Einweisung in Arbeitsweise und Arbeitsablauf.
Es gilt Kenntnisse über die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf des GAIA Network e.V. zu vermitteln. Hierbei ist insbesondere auf eine Minimierung der Anfangsschwierigkeiten in den ersten Wochen im Verein hinzuwirken. Es soll gezeigt werden, wo die jeweiligen Informationen und Hilfsmittel zu finden sind.
 - d) Anleitung im Rahmen verschiedener Arbeitsaufgaben.
Die Anleitung erfolgt durch Mitarbeit bei verschiedenen Arbeitsaufgaben zusammen mit den Mitgliedern und dem Leiter der jeweiligen Abteilung. Ziel dieser Anleitung ist es, die neuen Mitglieder zur selbstständigen Arbeit hinzuführen und ihre Fähigkeiten kennenzulernen.
 - e) Anwärter erhalten erst nach der schriftlichen Aufnahme in den Verein ihr Stimmrecht in der Vollversammlung.



2. Kombinierte Mitgliedschaften.
 - a) Eine simultane Vereinsmitgliedschaft als Fördermitglied steht jedem Vereinsmitglied zur freien Verfügung.
 - b) In besonderen Fällen kann ein noch aktives Vereinsmitglied in den Stand des Ehrenmitglieds erhoben werden. Der Beitragssatz der aktiven Mitgliedschaft wird in diesem Fall aufgehoben, kann jedoch auf Wunsch des Betreffenden hin freiwillig fortgeführt werden. Die Aktivität im Verein bleibt erhalten.

§3. Abteilungssitzungen

1. Abteilungssitzungen finden einmal wöchentlich statt und sind grundsätzlich verpflichtend für alle Abteilungsmitglieder. Ausnahmen können vom Abteilungsleiter beschlossen werden.
2. Ein Fernbleiben von der Sitzung ist dem Abteilungsleiter im Voraus zu melden.
3. Grundsätzliche Themen der Abteilungssitzungen.
 - a) Anstehende Arbeiten, Probleme bei bestehenden Arbeiten, Erfolgsberichte über erledigte Arbeiten
 - b) Arbeitsaufteilung
 - c) Benötigte Materialien
4. Abteilungsinterne Beschlüsse können mittels einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Abteilung anwesend ist.
5. Es wird ein Protokoll über jede Abteilungssitzung angefertigt und dem Verein über den GAIA Network eigenen Server zur Verfügung gestellt. Dieses Protokoll enthält:
 - a) alle gefassten Beschlüsse
 - b) die in der folgenden Woche durchzuführenden Arbeiten mit voraussichtlichem Termin für den Abschluss der Tätigkeit
 - c) die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder
 - d) die Anwesenheit der Mitglieder (Anwesend, Entschuldigt, Unentschuldigt, Beurlaubt)



§4. Vereinsarbeit

1. Für alle Arbeiten sind bindende Termine und verantwortliche Mitglieder zu benennen.
2. Für jede wissenschaftlichen Tätigkeit und Arbeit in der Werkstatt ist ein detaillierter Arbeitsplan und Arbeitsablaufplan zu erstellen.
3. Vor der Aufnahme von Arbeiten an flugtechnischem Gerät sind Informationen über einzuhaltende Vorschriften beim Hauptverantwortlichen des jeweiligen Gerätes einzuholen.

§5. Arbeitsbereiche und Ordnung

1. In sämtlichen Arbeitsräumen herrscht absolutes Rauchverbot.
2. Sauberhaltung, Pflege und das Halten von Ordnung sind für jedes Mitglied bindend und gelten insbesondere für die Werkzeuge und Einrichtungen des Vereins.
3. Wissenschaftliche Büros sind keine Aufenthalts- oder Versammlungsräume. In ihnen gilt leises Arbeiten. Ausnahmen stellen wissenschaftliche Gespräche in kleiner Runde dar, welche dem Zweck des Vereins dienen.
4. Aufenthaltsräume und Küchen sind stets sauber zu verlassen.
5. Werkstätten und Teststände
 - a) Maschinen und Werkzeuge dürfen nur nach vorheriger jährlicher Einweisung durch befugte Personen benutzt werden. Sie sind stets in gereinigtem Zustand zu verlassen.
 - b) Nach Beendigung der Tagesarbeit soll in jedem Fall das Werkzeug aufgeräumt und der Arbeitsplatz gesäubert werden.
 - c) Unbrauchbar gewordene Werkzeuge sind dem Hauptverantwortlichen für den jeweiligen Arbeitsbereich umgehend zu melden.

§6. Arbeitszeitregelung

1. Die Arbeit im Verein sollte möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt werden, um eine kontinuierliche Arbeit im Verein zu gewährleisten.
2. Geleistete Arbeitsstunden sind von jedem Mitglied in digitaler Form zu protokollieren.
3. Arbeitszeiten sind, wenn vertraglich nicht anders festgelegt, von den Mitgliedern frei wählbar.
4. Es existiert keine jährliche Mindestarbeitszeit im Verein.



5. Das Arbeitsstundenkonto eines jeden Mitglieds beginnt ab dem neuen Geschäftsjahr bei null.
6. Die täglich maximal erlaubte Arbeitszeit im Verein beträgt 10 Stunden.
7. Als Arbeitszeit zählen:
 - a) Arbeitsbesprechungen
 - b) Wissenschaftliche Arbeiten in Forschung und Entwicklung
 - c) Werkstattarbeiten
 - d) Verwaltungsarbeit
 - e) Repräsentative Arbeiten (z.B. bei Messen, Präsentationen, Ausstellungen, etc.)
 - f) Studentische Arbeiten in Form von Studien-, Bachelor- und Masterarbeiten.

§7. Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse

1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus der Deckung einmaliger sowie monatlich und jährlich anfallender Fixkosten sowie einem Beitrag zur Aufrechterhaltung der Forschung und Entwicklung im Verein zusammen.
2. Der Mitgliedsbeitrag von aktiven und fördernden Mitgliedern ist jeweils zum ersten Tag des laufenden Monats zu begleichen.
3. Der Mitgliedbeitrag von korporativen Mitgliedern wird jährlich auf Rechnung eingezogen.
4. Höhe der Mitgliedsbeiträge:
 - a) Ermäßigte aktive Mitglieder: 3,00 € / Monat
 - b) Aktive Mitglieder: 8,00 € / Monat
 - c) Fördermitglieder: mind. 1,00 € / Monat
 - d) Korporative Mitglieder:
 - Presse und Medien: kostenfrei
 - Studentische Hochschulgruppen: kostenfrei
 - Hochschulen: 1.000 € / Jahr
 - Außeruniversitäre Forschungsinstitute: 1.000 € / Jahr
 - StartUps bis 3 Jahre nach Gründung: kostenfrei
 - Unternehmen mit 1 - 10 Mitarbeitern: 500 € / Jahr
 - Unternehmen mit 11 - 50 Mitarbeitern: 1.000 € / Jahr
 - Unternehmen mit 51 - 250 Mitarbeitern: 1.500 € / Jahr
 - Unternehmen mit 251 - 1.000 Mitarbeitern: 2.500 € / Jahr
 - Unternehmen mit 1.001 - 5.000 Mitarbeitern: 4.000 € / Jahr
 - Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern: 5.000 € / Jahr



5. Zuschüsse

Die Gewährung eines Zuschusses, dessen Höhe mit dem Vorstand abzustimmen ist, ist nur bei Zustimmung durch einfache Mehrheit der Vollversammlung erlaubt. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Vertrag über die Gewährung des Zuschusses aufzusetzen.

§8. Benutzung von Vereinseigentum

1. Ein Recht auf Benutzung von Eigentum des GAIA Network e.V. oder ihm zur Verfügung gestellten Materialien besteht nur für aktive Mitglieder, die Arbeiten im Rahmen der aktuellen Aufgaben des GAIA Network e.V. verfolgen.
2. Grundsätzlich ist das Eigentum des GAIA Network e.V. mit Sorgfalt zu behandeln und nach Gebrauch aufzuräumen.
3. Das Ausleihen von Werkzeugen und Unterlagen (z.B. Bücher, wissenschaftliche Arbeiten, etc.) ist in digitaler Form im dafür angelegten Cloud-Ordner einzutragen. Beim Ausleihen von Werkzeug ist zusätzlich der dafür zuständige Hauptverantwortliche zu informieren.
4. Schäden infolge grober Fahrlässigkeit sind schadensersatzpflichtig.
 - a) Bei einem Betrag bis 100 € obliegt die Entscheidung dem Vorstand.
 - b) Bei einem Betrag über 100 € erfolgt die Entscheidung durch einfache Mehrheit bei der Vollversammlung. In dringenden Fällen auch auf Verlangen des Vorstands hin beim erweiterten Vorstand.